

2016 M 15.3603 SRG, Kostentransparenz schaffen und Kosteneffizienz steigern
(N 25.9.15, Wasserfallen; S 14.6.16)

Die neue Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018, die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (BBI 2018 5545), verlangt von der SRG, im Jahresbericht die Kosten von Sendungen oder Formaten, Sparten und Sendern auszuweisen (Art. 38 Abs. 2 Bst. b). Damit wird die SRG vom Bundesrat zur verlangten Kostentransparenz verpflichtet.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2016 M 13.3048 Gegen die Aufhebung der indirekten Presseförderung ohne glaubwürdige Alternative
(N 24.9.14, Bulliard; S 3.12.15; N 16.6.16)

Der Bundesrat hat im Rahmen des Konsolidierungs- und Aufgabenüberprüfungspakets (KAP) 2014 auf die Aufhebung der indirekten Presseförderung verzichtet. Auch in späteren Sparprogrammen wurde die indirekte Presseförderung ausgenommen. Um die Presse- und Meinungsvielfalt zu erhalten, leistet der Bund jährlich einen Subventionsbeitrag von 50 Millionen Franken für die ermässigte Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2017 M 15.3777 Radio- und Fernsehverordnung. Gebührenanteil für Radio- und Fernsehstationen auf 6 Prozent erhöhen
(N 9.3.17, Darbellay; S 26.9.17)

Der Bundesrat hat am 18. Oktober 2017 beschlossen, den Anteil für die privaten Radio- und Fernsehstationen mit Konzession und Abgabeannteil auf das Jahr 2019 von derzeit 67,5 Millionen auf 81 Millionen Franken zu erhöhen (www.bakom.ch > Informationen des Bakom > Medienmitteilungen). Das entspricht 6 Prozent des gesamten Ertrags der Radio- und Fernsehabgabe und damit dem maximalen Prozentsatz gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (Art. 40 RTVG; SR 784.40). Das UVEK hat die Anteile der abgabeberechtigten Konzessionäre mit Wirkung auf 2019 entsprechend angepasst.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen der Motion als erfüllt und beantragt deren Abschreibung.

2017 P 17.3628 Überprüfung Anzahl SRG-Sender (N 3.7.17, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR)

Die neue Konzession für die SRG SSR vom 29. August 2018 (SRG-Konzession), die am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist (BBI 2018 5545), umschreibt neu alle Radioprogramme aus inhaltlicher Sicht und reduziert die Pflichtprogramme auf die drei ersten Radioprogramme in der deutschen, französischen und italienischen Sprachregion sowie auf das rätoromanische Programm (Art. 16 Abs. 1 und 2). In der italienischen Sprachregion kann die SRG ein lineares TV-Programm durch ein